



GZ: BHLB-390399/2022-4

Leibnitz, am 19.04.2022

Ggst.: Verordnung Festlegung 3 km Zone Bienenseuchengesetz

VERORDNUNG

über die Festlegung einer Zone mit einem 3 km Radius aufgrund des Auftretens der Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbiene

Gemäß § 3a des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), BGBl. Nr. 290/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005 wird

verordnet:

§ 1

Die Zone wird mit 3 km, gerechnet vom Bienenstandort auf dem Grundstück Nummer 171/88 der KG 66154 Obergralla, Gemeinde Gralla, festgelegt.

§ 2

Alle Besitzer bzw. Verfügungsberechtigten über ein Bienenvolk, welches sich in der nach § 1 festgelegten Zone befindet, haben unverzüglich die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker (mitsamt Name, Adresse und Telefonnummer des Besitzers der Bienenvölker) dem Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, zu melden.

§ 3

Aus der nach § 1 festgelegten Zone dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht werden.

§ 4

Bienenvölker dürfen in die nach § 1 festgelegte Zone nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz eingebracht werden.

§ 5

Der beiliegende Plan ist ein Bestandteil dieser Verordnung und weist die nach § 1 festgelegte Zone (3 km Umkreis) aus.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dr. Manfred Walch
(*elektronisch gefertigt*)

